



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.11.2021

Gewährung von Zuwendungen und Vergünstigungen des Landes Hessen an Flüchtlingsorganisationen

und Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichten aktuell über die Situation an der polnisch-weißrussischen Grenze, an der Migranten – teilweise gewaltsam – versuchen, nach Polen zu gelangen, um von dort in die Bundesrepublik weiterzureisen. Unterstützung erhalten diese Personen von verschiedenen Hilfsorganisationen aus Deutschland, wobei deren Handlungen teilweise die Grenze zulässiger Hilfe überschreiten und dabei möglicherweise strafrechtliche Bestimmungen – insbesondere des § 96 AufenthG – verletzen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche „Flüchtlingsorganisationen“ – d.h. Organisationen, die nach ihrer Satzung oder deren Mitglieder nach eigener Erklärung Personen unterstützen, die zum Zweck der Asylantragstellung in die Bundesrepublik einreisen – erhielten in den vergangenen 5 Jahren durch das Land Hessen finanzielle Zuwendungen oder in anderer Form Unterstützung?
- Frage 2. Wie hoch waren die finanziellen Unterstützungen des Landes Hessen in den vergangenen 5 Jahren jeweils an die unter 1. aufgeführten Organisationen?
- Frage 3. Prüft die Landesregierung im Rahmen der unter 2. aufgeführten Zuwendungen und Unterstützungen, ob die betreffenden Organisationen bei ihren – insbesondere auch im Ausland durchgeführten – Aktionen gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere gegen § 96 AufenthG?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: durch wen und auf welche Weise werden die unter 3. aufgeführten Überprüfungen vorgenommen?
- Frage 5. Falls 3. zutreffend: hat sich bei den unter 3. aufgeführten Überprüfungen in der Vergangenheit der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben?
- Frage 6. Falls 3. unzutreffend: aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung auf die unter 3. aufgeführten Überprüfungen?
- Frage 7. Wie viele der unter 1. aufgeführten Organisationen sind von hessischen Finanzbehörden als gemeinnützig i.S. der Bestimmungen der §§ 51 ff AO anerkannt?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine zentralen Informationen über Organisationen vor, die nach ihrer Satzung oder deren Mitglieder nach eigener Erklärung Personen unterstützen, die zum Zweck der Asylantragstellung in die Bundesrepublik einreisen. Eine landesweite Ermittlung solcher Organisationen ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleiner Anfrage nicht möglich.

- Frage 8. Prüfen die Finanzbehörden im Rahmen der Gewährung von Steuervorteilen, ob die antragstellenden Organisationen – bzw. deren Akteure – an strafbaren Handlungen beteiligt sind oder waren, insbesondere auch an solchen, die gegen deutsche Strafbestimmungen verstoßen, aber im Ausland begangen wurden?
- Frage 9. Falls 8. zutreffend: hat sich bei den unter 8. aufgeführten Überprüfungen in der Vergangenheit der Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: hatte das Ergebnis einer der unter 9. aufgeführten Prüfungen die Aberkennung steuerlicher Privilegien zur Folge?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen zu den persönlichen Verhältnissen einzelner in den Zuständigkeitsbereich der hessischen Finanzbehörden fallender Organisationen sind wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht möglich.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten muss, da die Rechtsordnung das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen als selbstverständlich voraussetzt. Nachweislich strafbare Handlungen, die einer gemeinnützigen Körperschaft zurechenbar sind, stellen einen Verstoß gegen diese Rechtsordnung dar. Sie führen im Regelfall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 63, Nr. 5 sowie BFH-Urteile vom 29. August 1984, I R 215/81, BStBl II 1985 S. 106 und vom 27. September 2001, V R 17/99, BStBl II 2002 S. 169). Bei nur geringfügigen Verstößen ist aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dagegen regelmäßig von einer Versagung der Gemeinnützigkeit abzusehen (BFH-Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, BStBl II 2021 S. 55).

Wiesbaden, 17. Dezember 2021

Michael Boddenberg